



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



STADT **LIPPSTADT**

Kreis Soest

Reg.-Bez. Arnsberg



GWL Gemeinnützige

Wohnungsbaugesellschaft

Lippstadt GmbH

59555 Lippstadt - Jahnweg 4

Bebauungsplan Nr. 331 „Grüner Weg / Sommerweg“ der Stadt Lippstadt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Untersuchungsgebiet und Wirkraum.....	4
2	Datengrundlagen	8
3	Habitatpotenziale und mögliche Vorkommen (ASP Stufe I)	9
3.1	Säugetiere	9
3.2	Vögel	9
3.3	Amphibien	10
3.4	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	11
4	Bestandserfassungen und mögliche Konflikte (ASP Stufe II)	12
4.1	Fledermäuse.....	12
4.1.1	Methode.....	12
4.1.2	Ergebnisse.....	13
4.2	Brutvögel	15
4.2.1	Methode.....	15
4.2.2	Ergebnisse.....	15
4.3	Zusammenfassende Bewertung unter artenschutzrechtlichen Aspekten ..	17
5	Maßnahmen	19
5.1	Vermeidungsmaßnahme	19
5.2	CEF - Maßnahme	19
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
7	Literatur	22
8	Anhang.....	25
8.1	Fotodokumentation	25
8.2	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4215 (Wadersloh), Quadrant 4	29
8.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4216 (Mastholte), Quadrant 3	30
8.4	Prüfprotokolle	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Fledermäuse: vorkommende Arten und ihr Gefährdungsstatus	14
Tabelle 2	Vögel: angetroffene Arten	16
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten im MTB 4215 / 4.....	29
Tabelle 4	Planungsrelevante Arten im MTB 4216 / 3.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	B-Plangebiet: Entwurf der Bebauungsplanung (Stand: März 2019).....	3
Abbildung 2	Fledermäuse: Verteilung der Horchboxen-Nachweise auf die Arten (gesamt).....	13
Abbildung 3	B-Plan-Fläche von NW nach SE	25
Abbildung 4	B-Plan-Fläche von N nach SW.....	25
Abbildung 5	B-Plan-Fläche von SE nach NW	25
Abbildung 6	Baumreihe am Westrand	26
Abbildung 7	W-E-verlaufender Graben im Plangebiet.....	26
Abbildung 8	Sommerweg am Ostrand der Fläche (von Norden)	26
Abbildung 9	Sommerweg am Südrand mit Birkenreihe (von Westen)	27
Abbildung 10	Grünland und Gewerbe südlich Sommerweg	27
Abbildung 11	Baumschule im SW der Fläche (l. 2018, r. 2019)	27
Abbildung 12	Wiese westlich der Fläche (von Westen).....	28
Abbildung 13	Baumreihe am Westrand (von Westen)	28

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lippstadt plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Baugebiet zwischen den Straßen „Grüner Weg“ im Norden und „Sommerweg“ im Süden (vgl. **Abbildung 1**) östlich des Ortsteilkerns von Bad Waldliesborn.

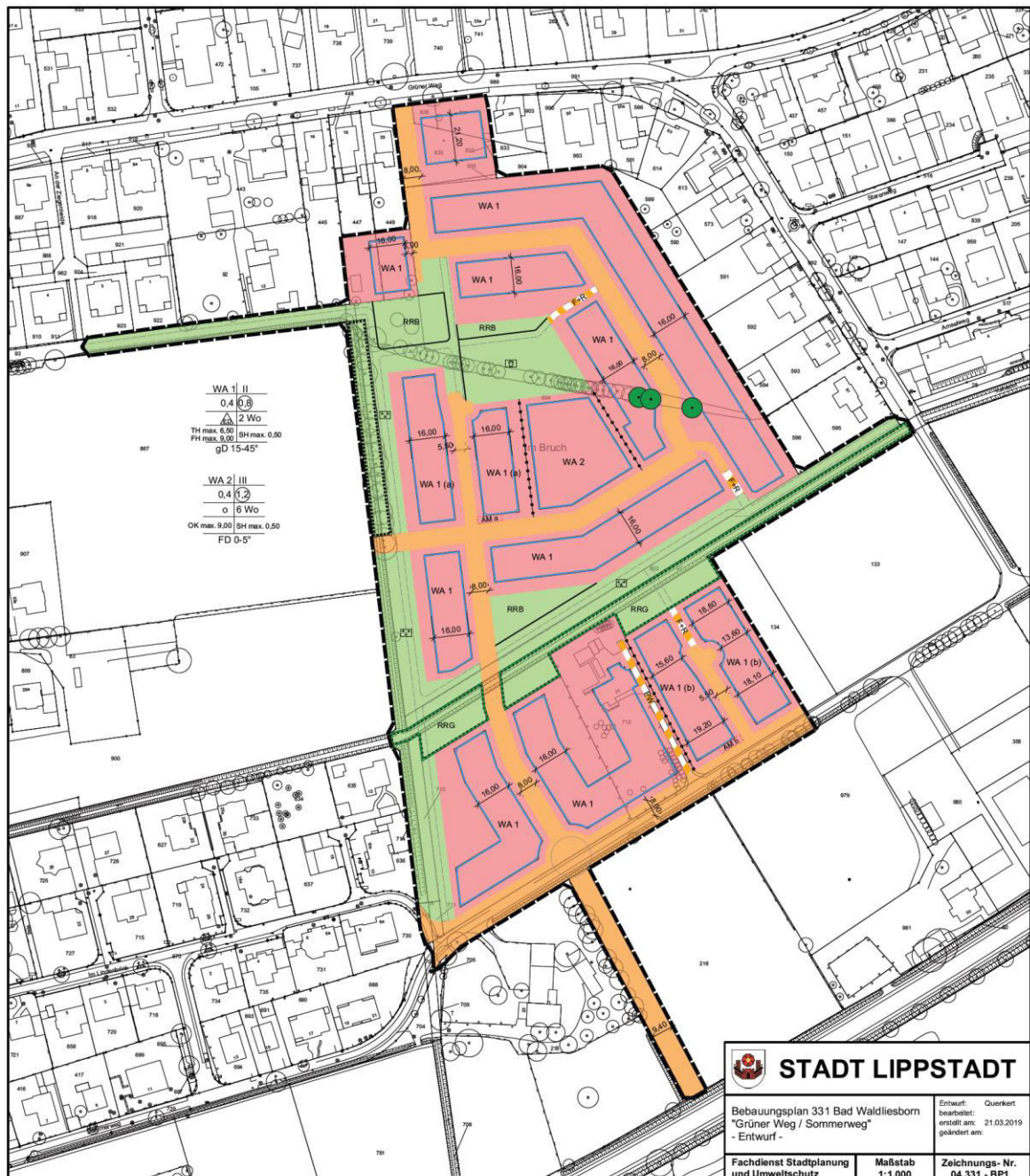


Abbildung 1 B-Plangebiet: Entwurf der Bebauungsplanung (Stand: März 2019)

In der bisherigen Entwurfsfassung ist vorgesehen, das geplante Baugebiet von Norden und Süden von den genannten Straßen aus zu erschließen. Im Süden ist eine direkte Anbindung an die Ostlandstraße vorgesehen.

Das geplante Baugebiet wird an seinem Westrand im nördlichen Teil von einer vorhandenen Baumreihe (überwiegend Eichen) begrenzt, die erhalten und nach Süden ergänzt werden soll. Dieser Grünzug verbindet zwei geplante Rückhaltebecken im Norden und Süden miteinander. Im zentralen Bereich soll zusätzlich ein SW-NO-verlaufender Graben naturnah umgestaltet und in einen Grünzug integriert werden, der ebenfalls durch Baumpflanzungen ergänzt werden soll. Eine weitere zentral gelegene Grünfläche im östlichen Anschluss an das nördliche der beiden Rückhaltebecken soll im Wesentlichen einen Kinderspielplatz enthalten.

Im Sommer 2018 wurde der Verfasser des vorliegenden Gutachtens vom Ingenieurbüro Greiwe und Helfmeier, Oelde, mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Bebauungsplanung gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnten die erforderlichen faunistischen Kartierungen zum Vorkommen geschützter Tierarten nicht mehr vollständig im Jahr 2018 durchgeführt werden und wurden daher im Frühjahr / Sommer 2019 ergänzt.

1.2 Untersuchungsgebiet und Wirkraum

Das zentrale Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans (vgl. Abbildung 1).

Das gut fünf Hektar große UG besteht überwiegend aus Ackerflächen, die im zentralen Bereich von einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Graben gequert werden, der von einer Baumreihe begleitet wird. Diese besteht überwiegend aus Birken und Pappeln, im südöstlichen Teil stehen daneben auch drei ältere Eichen. Eine weitere Nord-Süd verlaufende Baumreihe am Ostrand des geplanten Baugebietes besteht überwiegend aus Eichen.

Nördlich und östlich an die B-Planfläche angrenzend besteht bereits eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und Gartengrundstücken. Eine Parzelle im Norden (am Grünen Weg) wird von einem Kinderspielplatz eingenommen.

Im Südteil der Fläche liegt ein größeres Privatgrundstück mit einem Wohnhaus und verschiedenen Nebengebäuden sowie einem naturfernen Garten mit Rasenflächen und verschiedensten exotischen Koniferen. Daran angrenzend im Südwesten befand sich eine Baumschulfläche (bzw. Christbaumkultur), die im Winterhalbjahr 2018/19 geräumt wurde und seither brach liegt; dort hat sich eine ausgedehnte, von Weidenröschen dominierte Staudenflur entwickelt.

Am südlichen Rand der Planfläche steht entlang des Sommerwegs eine lockere, jüngere Birkenreihe. Südlich des Sommerwegs grenzen extensiv genutzte Wiesenflächen sowie im Südosten eine Pferdeweide an. Westlich des Plangebietes, jenseits der genannten Baumreihe, schließt ebenfalls eine größere Wiesenfläche an, die sich bis an den Ortskern von Bad Waldliesborn erstreckt.

Die das Gebiet von Ost nach West sowie von Südost nach Nordwest querenden Gräben weisen keine dauerhafte Wasserführung auf und sind an den Böschungen von dichten nitrophilen Hochstaudenfluren bestanden.

Eine Fotodokumentation der beschriebenen Fläche befindet sich in Anhang 8.1.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Ausweisung eines Baugebietes für reine Wohnbebauung. Insofern sind neben der Flächeninanspruchnahme nur die vorhabenspezifischen möglichen Wirkungen zu berücksichtigen, insbesondere also mögliche visuelle Wirkungen der Bebauung und / oder der geplanten begrenzenden Gehölzbestände auf Vogelarten der offenen Feldlandschaft, Wirkungen der Anwesenheit von Menschen sowie des zusätzlichen Verkehrs. Mit darüber hinausgehenden weitreichenden Geräusch- oder Schadstoffemissionen ist dagegen nicht zu rechnen.

Störwirkungen des Vorhabens können nur dort in möglicherweise erheblichem Umfang auf spezifisch empfindliche Tierartenvorkommen wirken, wo nicht bereits aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen gleichartige Störreize bereits wirksam sind.

Daher wurde das erweiterte Untersuchungsgebiet für die ASP im Norden und Osten, wo bereits Wohnbebauung angrenzt, nicht über die begrenzenden Straßen hinaus ausgedehnt. Im Süden und Westen wurden dagegen die angrenzenden Wiesenflächen in die Untersuchung einbezogen. Jenseits dieser genannten Abgrenzung erscheint eine über die vorhandene Vorbelastung hinausgehende relevante Störwirkung des geplanten Baugebietes von vornherein ausgeschlossen.

Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MKULNV vom März 2017 macht zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) für die ASP, Stufe I (Vorprüfung) folgende Vorgaben (MKULNV 2017, S. 6):

2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Sind keine Besonderheiten bekannt, kann das Untersuchungsgebiet für die Vorprüfung in der Regel wie in **Tabelle 1** angegeben angenommen werden. Die Angaben orientieren sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL et al. 2010) bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER et al. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige ($\leq 200 \text{ m}^2$) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

Die Beschränkung des Betrachtungsraumes auf den oben beschriebenen Bereich entspricht demnach der Vorgabe aus MKULNV (2017), „einen anderen fachlich begründet abgegrenzten Raum“ in den Blick zu nehmen, da sich die Abgrenzung an den möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen orientieren soll.

Im Rahmen der ASP, Stufe I, konnte das Vorkommen der meisten im Informationssystem des LANUV (2019) für die betroffenen MTB-Quadranten aufgeführten Arten aufgrund fehlender Habitatpotenziale ausgeschlossen werden. Als potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend und damit potenziell von Störwirkungen betroffen verblieben nur wenige Arten.

Demnach war auch nur für diese Arten eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (ASP, Stufe II) erforderlich.

Um mögliche Auswirkungen auch außerhalb des unmittelbaren Plangebietes zu berücksichtigen, wurde der zu betrachtende Wirkraum gegenüber dem Plangebiet dahingehend erweitert, dass mögliche Auswirkungen auch auf die südlich und westlich angrenzenden Flächen mit einer angenommenen Wirkung bis zu einem Abstand von etwa 100 m berücksichtigt werden.

Für die ASP, Stufe II, finden sich auf S. 20/21 in MKULNV (2017) die folgenden Ausführungen zur Abgrenzung des UG:

2.4.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Kartierraum)

Die Größe des Untersuchungsgebietes, in dem die Kartierungen durchzuführen sind, richtet sich – wie bereits die Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Kap. 2.2.2) – nach den von dem

betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Solange diese noch nicht im Einzelnen bekannt sind, kann das Untersuchungsgebiet für die Kartierungen hilfsweise wie in Kap. 2.2.1 (**Tabelle 1**, Seite 6) angegeben angenommen werden. Je nach Erkenntniszuwachs kann es eingegrenzt werden oder es muss ausgedehnt werden.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung relevante räumlich-funktionale Bezüge zwischen den Vorkommen müssen einbezogen werden. Oft muss beurteilt werden, ob betroffene Tiere in einer für sie zumutbaren Entfernung in gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen können. Vor diesem Hintergrund muss ein ausreichend großer Raum in die Betrachtung einbezogen werden, der über den unmittelbar wirkungsbetroffenen Teilraum hinausgeht. Eine Ausdehnung in Gebiete, die andere Funktionsgefüge aufweisen und insoweit keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge zum Vorhabengebiet aufweisen, ist dagegen in der Regel nicht sinnvoll und daher auch nicht erforderlich.

Anderweitige Festlegungen zum Untersuchungsgebiet in Regelwerken und Richtlinien, bspw. zur Genehmigung von WEA in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, sind zu beachten (entsprechend Kap. 2.2.1).

Um der Anforderung zu entsprechen, dass im Falle der Betroffenheit von Vorkommen eine Beurteilung möglich sein muss, „ob die betroffenen Tiere in einer für sie zumutbaren Entfernung in gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweichen können“, erschien die Beschränkung der Erfassung auf das bereits oben für die ASP, Stufe I, beschriebene UG zweckmäßig, da eine Ausdehnung in Bereiche ohne räumlich-funktionale Zusammenhänge zum Vorhabengebiet weder sinnvoll, noch erforderlich wäre.

Als Kartierraum wurde daher der Bereich gewählt, der von den Straßen Grüner Weg, Sommerweg und Ostlandstraße eingerahmt wird. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wiese wurde in die Erfassung ebenfalls mit einbezogen.

2 Datengrundlagen

Am 03. Juli 2018 fand eine erste Übersichtsbegehung des B-Plan-Gebietes statt, bei der eine Fotodokumentation des Status quo der Fläche erstellt wurde (s. Anhang 8.1).

Diese Übersichtsbegehung diente vor allem dazu, die Habitatpotenziale für die im weiteren Untersuchungsraum vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sicherer beurteilen zu können.

Auf dieser Grundlage wurde zunächst beurteilt, ob die für den weiteren Naturraum belegten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, oder ob eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten von vornherein ausgeschlossen werden könnte.

Dabei wurde zunächst ausschließlich auf vorhandene Informationen zu potenziell vorkommenden und / oder tatsächlich nachgewiesenen Arten zurückgegriffen.

Wesentliche Informationen stammen aus einer Abfrage des Online-Angebotes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Vorkommen geschützter Arten in den Quadranten 4 des Messtischblatts 4215 (Wadersloh) sowie 3 des MTB 4216 (Mastholte) (LANUV 2019). Die Ergebnisse der Abfrage sind detailliert den Anhängen 8.2 und 8.3 zu entnehmen.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen solcher planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten, deren Vorkommen nicht aufgrund fehlender Habitate von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurden zwischen Juli 2018 und Juni 2019 insgesamt sechs Begehungen der Planfläche und des erweiterten Wirkraumes durchgeführt.

Bei der ersten Begehung am 03. Juli 2018 wurden bereits erste Informationen zur Brutvogelfauna aufgenommen. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Brutzeit wurden die weiteren drei vorgesehenen Begehungen zur Erfassung der Avifauna auf das Frühjahr 2019 vertagt.

Diese erfolgten jeweils in den Morgenstunden des 14. März, 22. April und 15. Mai 2019.

Bezüglich der Fledermäuse waren zwei Begehungen vorgesehen, von denen eine in der spätsommerlichen Balz- und Paarungszeit (August / September) und eine in der Wochenstubenzeit im Juni durchgeführt werden sollten.

Diese Begehungen erfolgten am 03./04. September 2018 und am 24./25. Juni 2019.

3 Habitatpotenziale und mögliche Vorkommen (ASP Stufe I)

Im Folgenden werden die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes für die im Naturraum zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten (LANUV 2019) bewertet (s. oben). Soweit über diese Aufstellung hinaus konkrete Informationen zum Vorkommen einzelner Arten vorliegen, werden diese berücksichtigt.

Bei den Arten, deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln die Darstellung der Erfassungen und die Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens.

3.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für die beiden betroffenen MTB-Quadranten ausschließlich der Europäische Biber (MTB 4216/3) sowie als einzige Fledermausart die Zwergfledermaus angegeben.

Dabei ist jedoch offensichtlich, dass diese Datengrundlage unvollständig ist, da jedenfalls mit Vorkommen weiterer im Naturraum vorhandener Fledermausarten zu rechnen ist. So haben beispielsweise eigene Untersuchungen im Kurpark von Bad Waldliesborn (MÜLLER 2016) Nachweise von mindestens drei weiteren Arten (Wasserfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus) erbracht.

Aufgrund des Fehlens größerer **Gewässer** im Untersuchungsgebiet und fehlender Anbindung an die Lippeaue ist mit dem Vorkommen des Europäischen Bibers von vornherein nicht zu rechnen.

Die im Naturraum vorkommenden Fledermausarten sind dagegen im UG alle zumindest als Nahrungsgäste zu erwarten, zumal ihr Vorkommen in wenigen Hundert Metern Entfernung bereits nachgewiesen wurde.

Bei einem Teil der potenziell vorkommenden Arten kann auch eine Nutzung als Quartierstandort in dem alten Baumbestand nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Bei den typischen Siedlungsfledermäusen Zwerg- und Breitflügelfledermaus befinden sich dagegen die Quartiere voraussichtlich außerhalb des UG.

3.2 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten für die beiden MTB-Quadranten sind insgesamt 46 Vogelarten aufgelistet (vgl. Anhänge 8.2 und 8.3).

Da es sich beim Untersuchungsgebiet um eine relativ kleine, von Siedlungsbebauung und Verkehrsflächen umschlossene Fläche ohne Gewässer und ohne direkte Anbindung an die Lippeaue handelt, kann das Vorkommen sehr vieler dieser Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Dies betrifft insbesondere die Vogelarten der größeren **Gewässer** und **Röhrichte** (Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Eisvogel, Krickente, Saatgans, Graureiher, Silberreiher, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Gänsesäger, Fischadler, Uferschwalbe und Zwergtaucher).

Auch viele weitere Vogelarten größerer **Acker-** oder **Grünlandlebensräume** können von vornherein ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet mit Sicherheit ihre Ansprüche an Flächengröße und Störungsfreiheit nicht erfüllt. Hier sind zu nennen: Feldlerche, Wiesenpieper, Großer Brachvogel, Rebhuhn und Kiebitz.

Eine Reihe weiterer aufgeführter Arten betrifft solche, die zwar die Flächen des UG als Nahrungshabitate nutzen könnten, für eine Brutansiedlung aber weitere Habitatelemente, meist größere **Gehölzbestände** benötigen. Da reine Jagdhabitate im Regelfall von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst sind, können bereits unter diesem Aspekt relevante Beeinträchtigungen dieser Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies betrifft unter den aufgelisteten Arten: Habicht, Sperber, Graureiher, Silberreiher, Rohrweihe, Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard.

Auch einige Vogelarten größerer **Waldbestände** können im UG von vornherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft aus der Liste der aufgeführten Arten: Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Bei einer Reihe der verbleibenden Vogelarten handelt es sich um obligatorische **Gebäudebrüter**, bei denen ebenfalls mit einem Brutvorkommen im Plangebiet nicht zu rechnen ist. Hier sind zu nennen: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule.

Damit verbleiben jedoch immer noch sechzehn der aufgeführten Arten, deren Vorkommen im UG zwar teilweise sehr unwahrscheinlich, jedoch nicht von vornherein auszuschließen ist.

Diese potenziell im UG vorkommenden Vogelarten sind: Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz und Star.

Bezüglich potenzieller Vorkommen dieser Arten waren daher faunistische Erfassungen durchzuführen.

3.3 Amphibien

Bei den Amphibien ist nach den LANUV-Daten für den vierten Quadranten des MTB 4215 das Vorkommen von Laubfröschen angegeben.

Da sich im UG keine Stillgewässer befinden und auch keine Vernetzung mit potenziellen Vorkommen in der näheren Umgebung besteht, kann das Vorkommen von Laubfröschen von vornherein ausgeschlossen werden.

Auch für andere (besonders geschützte) heimische Amphibienarten, für welche die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG grundsätzlich ebenfalls gelten, ist kein wesentliches Habitatpotenzial im UG zu erkennen.

3.4 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Die einzige aufgeführte planungsrelevante **Pflanzenart**, der Kriechende Sellerie, kommt in Nordrhein-Westfalen nahezu ausschließlich im Raum Lippstadt (Baggerseen im Nordosten der Stadt) vor. Daher ist die Art in der Datenabfrage für das MTB 4315 enthalten.

Die sehr konkurrenzschwache Art benötigt offene, besonnte und nährstoffarme Standorte, die feucht oder wechselfeucht sein müssen und daher meist im Umfeld von Gewässern liegen. Die Gräben im UG sind jedoch nicht dauerhaft wasserführend und weisen zudem aufgrund der Randeinflüsse der Flächennutzungen (Acker, Baumschule) eine dichte Vegetation aus Nährstoffzeigern auf, sodass ein Vorkommen des Kriechenden Sellerie realistischerweise nicht zu erwarten ist. Auf eine gezielte Erfassung dieser Art konnte daher verzichtet werden.

4 Bestandserfassungen und mögliche Konflikte (ASP Stufe II)

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methode

Zur Untersuchung der Fledermausfauna wurden in zwei Nächten (September 2018, Juni 2019) Erfassungen mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (sog. „Bat-Detektoren“) und Horchboxen durchgeführt.

Detektorerfassung

Für die Erfassung wurde – ergänzt durch visuelle Beobachtung – ein Fledermaus-Detektor des Typs Pettersson D 240x eingesetzt. Dieses Gerät besitzt neben dem Heterodyne-System (so genannter „Mischer“-Detektor) auch eine Zeitdehner-Funktion, mit der auf einen internen Speicher aufgenommene Ultraschalllaute zeitgedehnt wiedergegeben werden können, was in vielen Fällen eine genauere Artdiagnose ermöglicht.

Das Untersuchungsgebiet wurde unter für Fledermäuse günstigen Witterungsbedingungen während der ersten Nachtstunden begangen. Die Begehungen deckten dabei vor allem die unmittelbare Planfläche ab, erstreckten sich aber auch in die nähere Umgebung.

Die akustische Artbestimmung erfolgt nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, SKIBA 2009, PFALZER 2007, BARATAUD 2015, MIDDLETON et al. 2014). In manchen Fällen können dabei Tiere mit dem Detektor nur bis zur Gattung bzw. zu einem „Zwillingsartenpaar“ bestimmt werden; insbesondere bei den noch wenig erforschten Sozialrufen ist manchmal selbst die Bestimmung der Gattung nicht sicher möglich.

Horchboxen

Bei beiden Begehungen zur Fledermauserfassung wurden zusätzlich zur Begehung mit einem Bat-Detektor zwei Horchboxen in der Untersuchungsfläche installiert, je eine in der westlichen Baumreihe und eine in den Eichen im östlichen Teil der Planfläche.

Diese Horchboxen wurden jeweils über die ganze Nacht betrieben und am folgenden Morgen wieder eingeholt.

Es wurden Horchboxen der Fa. *albotronic* eingesetzt. Dieses Gerät zeichnet alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Die Speicherkarte wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale können mit spezieller Software zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert werden.

Eine Artbestimmung anhand der aufgezeichneten Laute ist zwar auch bei solchen Systemen nur mit Einschränkungen möglich, insgesamt aber deutlich erweitert gegenüber der Aufzeichnung von Signalen über einen Mischdetektor.

Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität zu erfassen, und erhöht damit auch die Wahrscheinlichkeit des Nachweises der selteneren Arten.

4.1.2 Ergebnisse

Im UG wurden (mindestens) fünf Fledermausarten (vgl. Tabelle 1) angetroffen. Ein Teil der Arten wurde nur vereinzelt erfasst, hauptsächlich im Rahmen der Horchboxeneinsätze. Die Abbildung 2 zeigt die Verteilung der Kontakte im Rahmen der Horchboxenerfassungen auf die verschiedenen Arten.

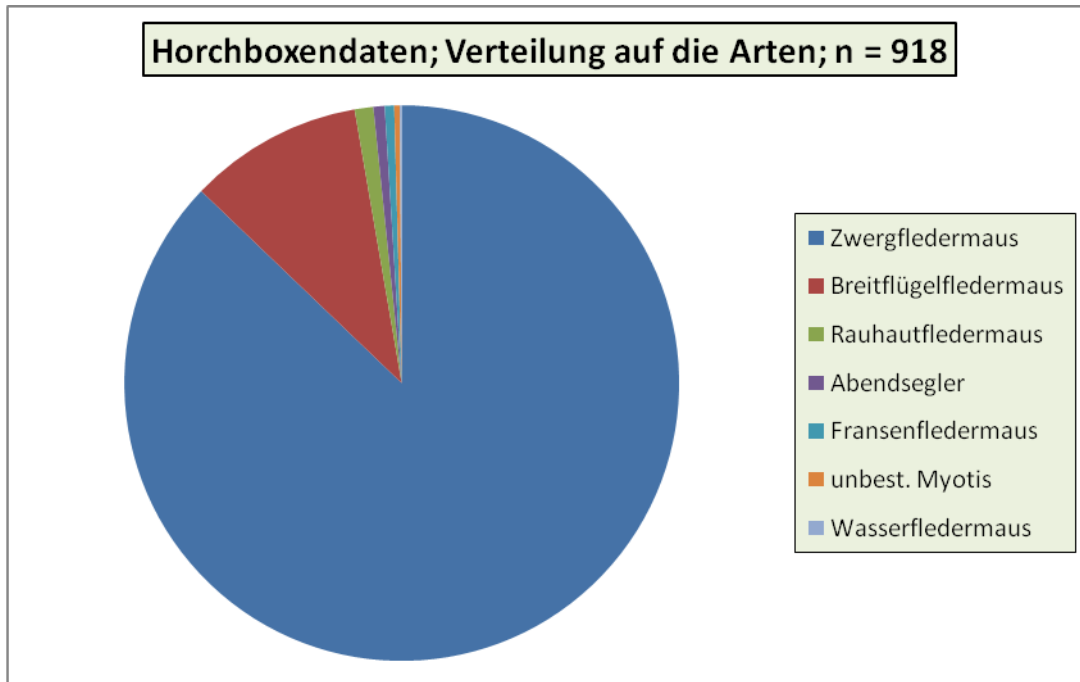


Abbildung 2 Fledermäuse: Verteilung der Horchboxen-Nachweise auf die Arten (gesamt)

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass die Nachweiswahrscheinlichkeit für die einzelnen Arten aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen und Lautstärken der Ortungsrufe sehr unterschiedlich ist. Leise rufende Arten, wie Langohren und Fransenfledermäuse, sind bei Detektorerfassungen (auch mit automatischen Systemen) grundsätzlich unterrepräsentiert. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass nur selten nachgewiesene Arten – insbesondere die Fransenfledermaus - im UG regelmäßiger vorkommen als die wenigen Nachweise zeigen.

Die Verteilung der Nachweise zeigt eine sehr hohe Dominanz der **Zwergfledermaus** (etwa 87 % aller Kontakte), die in dieser Ausprägung in Siedlungsraum ganz normal ist. Bei Erfassungen in Mitteleuropa dominiert fast immer die Zwergfledermaus sehr deutlich. Die nächsthäufig registrierte Art ist mit ca. 10 % der Kontakte die **Breitflügelfledermaus**, die wie die Zwergfledermaus eine typische Siedlungsfledermaus ist.

Auch bei den Detektorbegehungen wurden beide regelmäßig und häufig angetroffen. Beide Arten nutzen das UG, insbesondere die Baumreihen, regelmäßig als Jagdgebiet. Hinweise auf die Nutzung von Koloniequartieren im UG und dessen direktem Umfeld ergaben sich bei diesen Arten nicht. Ihre Quartiere befinden sich vermutlich im zentralen Siedlungsbereich von Bad Waldliesborn.

Tabelle 1 Fledermäuse: vorkommende Arten und ihr Gefährdungsstatus

Art	Nachweisart	FFH	Rote Liste		Erhaltungszustand	
		Anhänge ¹	NRW ²	D ³	NRW ⁴ (atl. Region)	D ⁵ (atl. Region)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Horchbox	IV	G	*	günstig	günstig
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Detektor, Horchbox, Sicht	IV	*	*	günstig	günstig
unbest. <i>Myotis</i>	Horchbox	IV	-	-	-	-
*Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) / reproduzierend		IV	R	V	-	günstig
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) / ziehend	Detektor, Horchbox	IV	V	V	günstig	günstig
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektor, Horchbox, Sicht	IV	*	*	günstig	günstig
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Detektor, Horchbox	IV	*	*	günstig	unzureichend
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Detektor, Horchbox, Sicht	IV	2	G	günstig	unzureichend

Quellen: ¹FFH-RICHTLINIE (1992) ²MEINIG et al. (2011) ³MEINIG et al. (2009) ⁴KAISER (2018)
⁵BfN (2013)

Erläuterungen: *bei dieser Art wird in der Roten Liste NRW differenziert zwischen „reproduzierend“ und „ziehend“, die Bewertung des EHZ nimmt diese Differenzierung nicht auf; nach Rücksprache mit dem Erstautor der Roten Liste bezieht sich die Einstufung „reproduzierend“ ausschließlich auf Wochenstubenvorkommen

Rote Listen: 2 = „Stark gefährdet“ V = Arten der Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes D = Datenlage zur Einstufung nicht ausreichend *
* = kommt vor und ist ungefährdet

Ebenfalls regelmäßig wurden einzelne **Abendsegler** angetroffen, die das UG häufiger überflogen, aber hier kaum jagten. **Rauhautfledermäuse** wurden dagegen ausschließlich bei der ersten Erfassung im September 2018 angetroffen, als einzelne Tiere auch im UG jagten. Bei beiden Arten ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im vorhandenen Baumbestand.

Fransenfledermäuse wurden mehrfach in den Horchboxenaufzeichnungen und einmal auch bei der Detektorerfassung nachgewiesen. Die Fransenfledermaus nutzt das UG sicher zeitweise auch als Jagdgebiet, wahrscheinlich aber vor allem die Baumreihen als Verbindungselement, da sie zu den Arten zählt, die in der Regel eng an Vegetationsstrukturen gebunden fliegen. Einige weitere nicht näher bestimmbare Rufsequenzen von Tieren der Gattung *Myotis* stammten vermutlich ebenfalls von der Fransenfledermaus.

Von der **Wasserfledermaus** ergab sich nur ein einziger Nachweis im September an der westlichen Baumreihe.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methode

Vögel wurden durch Sichtbeobachtung und Verhören an insgesamt vier Tagen (03. Juli 2018, drei Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Mai 2019) erfasst. Ergänzende Beobachtungen erfolgten auch abends während der Fledermauserfassungen sowie jeweils am folgenden Morgen beim Einsammeln der Horchboxen, sodass von insgesamt acht Tagen Beobachtungen vorliegen.

Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung solcher Brutvogelarten, die nach KAISER (2018) als „planungsrelevant“ gelten, sowie weiteren seltenen oder sonst bemerkenswerten Vogelarten. Beobachtungen solcher Vogelarten wurden möglichst punktgenau in mitgeführte Kartenblätter eingetragen. Andere Arten sowie Gastvögel und Durchzügler wurden nur qualitativ erfasst.

4.2.2 Ergebnisse

Im Folgenden wird zunächst ein tabellarischer Überblick (Tabelle 2) über das gesamte festgestellte Vogelartenspektrum während der Kartierungsperiode gegeben. In der Tabelle sind für alle Arten Statusangaben enthalten, die sich auf das Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 1) beziehen.

Von insgesamt festgestellten 38 Vogelarten sind 22 sichere oder wahrscheinliche Brutvogelarten innerhalb der Untersuchungsfläche, acht weitere Arten brüten in der näheren Umgebung (v. a. in den angrenzenden Hausgärten).

Die übrigen Arten wurden als mehr oder weniger regelmäßige Nahrungsgäste, der Rotmilan nur einmal überfliegend beobachtet.

Unter den 21 Brutvogelarten des UG findet sich mit dem Star eine landes- und bundesweit als „gefährdet“ eingestufte Art.

Fünf weitere Brutvogelarten des UG sowie der näheren Umgebung stehen in NRW auf der so genannten Vorwarnliste.

Die einzige „planungsrelevante“ Brutvogelart des UG ist der **Star**, der mit mindestens zwei Brutpaaren in den älteren Baumreihen im zentralen UG festgestellt wurde, wo er in alten Buntspechthöhlen in den Eichen brütet.

Weitere planungsrelevante Vogelarten traten mit Ausnahme des Steinkauzes nur als Nahrungsgäste in Erscheinung. Der Steinkauz konnte aber ebenfalls nicht in der direkten Umgebung des UG nachgewiesen werden; es wurde nur bei der ersten Abendbegehung im September 2018 der Reviergesang eines Steinkauzes aus größerer Entfernung östlich des UG gehört.

Tabelle 2 Vögel: angetroffene Arten

Fettdruck: „planungsrelevante“ Arten nach KAISER (2018), nur Brutvögel des UG hervorgehoben

Quellen: ¹GRÜNEBERG et al. (2017) ²GRÜNEBERG et al. (2015) ³KAISER (2018)

Status: B = Brutvogel; (B) = Brutvogel außerhalb des UG; NG = Nahrungsgast

üfl. = überfliegend

Rote Listen: 3 = „Gefährdet“ V = Arten der Vorwarnliste * = kommt vor und ist ungefährdet

Art	Status	Rote Liste		Erhaltungszustand
		NRW ¹	D ²	
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	B	-	-	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	NG	*	*	günstig
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	üfl.	*	V	schlecht
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	*	*	günstig
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NG	V	*	günstig
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B	*	*	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	(B)	V	*	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	NG	*	*	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	(B)	3	3	günstig
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(B)	*	*	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	B	*	*	
Elster (<i>Pica pica</i>)	(B)	*	*	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	NG	*	*	
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	(B)	*	*	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	B	*	*	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	*	*	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	*	*	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NG	3	3	unzureichend
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	NG	3	3	unzureichend
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	B	V	*	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	*	*	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	*	*	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B	*	*	
Gartenbaumläufer (<i>Certhiabrachydactyla</i>)	B	*	*	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	*	*	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	3	3	k. A.
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	B	*	*	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	*	*	

Art	Status	Rote Liste		Erhaltungszustand NRW (atl.) ³
		NRW ¹	D ²	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B	*	*	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	B	*	V	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	B	*	*	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B	*	*	
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	(B)	V	V	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	(B)	V	*	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	*	*	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	(B)	V	*	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	*	*	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	B	*	V	

4.3 Zusammenfassende Bewertung unter artenschutzrechtlichen Aspekten

An dieser Stelle werden abschließend noch einmal die Vorkommen potenzieller „Lebensstätten“ (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG und deren voraussichtliche Beeinträchtigungen zusammengefasst.

Bei den im UG häufig nachgewiesenen **Fledermäusen** sind im Wirkraum des Vorhabens keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Der Wirkraum besitzt ausschließlich eine Funktion als Jagdhabitat.

Bei den Arten, die potenziell vorhandene Baumhöhlen als Quartiere nutzen könnten (v. a. Abendsegler und Rauhaufledermaus) ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im UG.

Daher sind mit dem Vorhaben keine Eingriffe verbunden, die mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 (1) 3 BNatSchG konfliktieren würden. Gleichzeitig sind damit auch Konflikte mit dem Tötungsverbot des § 44 (1) 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust von Jagdhabitatflächen wäre nur dann zu erwarten, wenn bestimmte Jagdhabitats eine essenzielle Bedeutung z. B. für den Fortbestand einer Wochenstubenkolonie besitzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall schon deshalb nicht zu erwarten, weil die wesentlichen von den häufig vorkommenden Arten zur Jagd genutzten Habitatelemente (Baumreihen am Westrand und im östlichen Teil der Planfläche) erhalten bleiben werden. Da zusätzlich die Neuanlage weiterer Gehölzstrukturen sowie zweier Rückhaltebecken geplant ist, wird die Verfügbarkeit von Jagdgebieten sich gegenüber dem Ausgangszustand voraussichtlich nicht verschlechtern.

Bei den **Vögeln** liegen zur Interpretation und Anwendung der Begriffe „Lebensstätte“ bzw. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ unterschiedliche Ansätze vor.

In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass in solchen Fällen, wo der eigentliche Brutplatz inmitten eines relativ kleinflächigen Bereichs essenzieller Nahrungshabitate liegt oder in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit von der Struktur der näheren Umgebung abhängig ist, der gesamte Lebensraum bzw. das nähere Umfeld des Brutplatzes als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist (vgl. z. B. MKULNV 2013).

Bei Arten, die einen großen Lebensraum ohne essenzielle Bestandteile nutzen (Bsp. Turmfalke oder Mäusebussard) wäre dagegen nur der Brutplatz mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Zum zweiten Typ zählt auch die einzige planungsrelevante Brutvogelart des UG, der Star, bei dem entsprechend nur der eigentliche Brutplatz als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist.

Da die Baumbestände, in denen sich die von Staren genutzten Spechthöhlen befinden (Baumreihe am Westrand, Eichen im östlichen Teil) erhalten bleiben sollen, ist mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nicht zu rechnen.

Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Vögel am Brutplatz sind ebenfalls unwahrscheinlich, sollten jedoch vorsorglich durch das Angebot von Ersatznistplätzen kompensiert werden.

Da darüber hinaus alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten angewendet werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen daher die Arbeiten zur Vorbereitung der Bebauungsfläche (Baufeldräumung) jedenfalls außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei allen weiteren potentiell im Wirkraum vorkommenden nicht „planungsrelevanten“ Brutvogelarten (z. B. Goldammer, Dorngrasmücke) kann schon aufgrund der geringen Zahl potenziell betroffener Vorkommen davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Artenschutzrechtlich möglicherweise relevante Störungen sind bei den übrigen im Wirkraum potentiell vorkommenden Brutvogelarten ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen schon aufgrund der geringen Zahl betroffener Vorkommen im Verhältnis zur Größe der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht zu befürchten ist.

Mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng und besonders geschützten **Amphibien** ist im Wirkraum des Vorhabens nicht zu rechnen, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Aufgrund dieser Umstände sind mit dem Vorhaben keine Eingriffe verbunden, die mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG konfliktieren würden.

5 Maßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung / Verletzung von Individuen der wildlebenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), auch der nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten (Vermeidungsmaßnahme) sowie der Sicherung der fortdauernden Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten von Staren (CEF-Maßnahme).

5.1 Vermeidungsmaßnahme

Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung - müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung / Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 CEF - Maßnahme

Die Fortpflanzungsstätten der Stare im Untersuchungsgebiet (alte Buntspechthöhlen in den vorhandenen Eichen) bleiben zwar erhalten und können von den Staren auch während und nach den Bautätigkeiten im B-Plan-Gebiet weiterhin genutzt werden.

Um dennoch möglichen Störwirkungen, die im Einzelfall die Nutzung der vorhandenen Höhlen vorübergehend verhindern könnten, zu begegnen, wird empfohlen, unmittelbar nach der Baufeldräumung vier handelsübliche Nistkästen für Stare im verbleibenden Baumbestand zu installieren. Je zwei Nistkästen sollten in der westlichen Baumreihe bzw. in den verbleibenden Alteichen im Ostteil der B-Plan-Fläche installiert werden. Das Flugloch der Nistkästen sollte nach Osten bis Südosten weisen.

Die Maßnahme erhöht das Angebot potenzieller Brutplätze deutlich, sodass trotz ggf. eintretender vorübergehender Störungen während der Bauarbeiten ein hinreichendes Brutplatzangebot gesichert ist.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Da von dem geplanten Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der „planungsrelevanten“ Arten betroffen sind und nur bezogen auf den Star relevante Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird die Verwendung der Formulare für die Art-für-Art-Protokolle auf diese Art beschränkt.

Der potenzielle Konflikt mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten kann durch eine einfache jahreszeitliche Einschränkung wirksam vermieden werden. Unter Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldräumung auf den Zeitraum 16. Juli bis 14. März ist die Zerstörung aktiver Nester und Tötung von Individuen solcher Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** kurz zusammengefasst. Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle (Formulare A und B) befinden sich im Anhang.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Auf die betroffenen nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten bezogen muss das Verbot der Tötung durch eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum 16. Juli bis 14. März vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und europäischer wildlebender Vogelarten im Plangebiet wird es voraussichtlich nicht kommen. Mögliche Störungen der Stare, durch welche die Nutzung ihrer Bruthöhlen vorübergehend erschwert werden könnten, werden durch das ergänzende Angebot weiterer potenzieller Brutplätze (Nistkästen) vorsorglich kompensiert.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahme für die Stare stehen dem Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

7 Literatur

AHLÉN, I. (1990)

Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.

BARATAUD, M. (2015)

Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Unter Mitarbeit von Y. Tupinier & H. Limpens. - Biotope - Muséum nationale d'Histoire naturelle.

DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007)

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013)

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67. (erschienen 2016).

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS, & J. WEISS (2017)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Stand: Juni 2016. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). – Charadrius 52: 1-66.

KAISER, M. (2018)

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 14.06.2018. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013):

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):

Planungsrelevante Arten für die Messtischblatt-Quadranten 4215 Wadersloh, Quadrant 4 und Messtischblatt 4216 Mastholte, Quadrant 3. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> (Download am 20.08.2019).

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994)

Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-

Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb.: FÖA Landschaftsplanung, Trier: J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

[MKULNV] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-„ – Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.: III-4-615.17.03.13). online

Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1): 115-153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2012 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MIDDLETON, N., A. FROUD & K. FRENCH (2014)

Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. – Pelagic Publishing, Exeter.

MÜLLER, A. (2016)

Lippstadt, Bad Waldliesborn; Baugebiet Quellenstraße – Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung. – Unveröff. Gutachten i. A. des Ingenieurbüros Greiwe + Helfmeier, Oelde.

PFALZER, G. (2007)

Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.

SKIBA, R. (2009)

Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung; Stand: Dezember 2008. Hrsg. von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). – Charadrius 44: 137-230.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

8 Anhang

8.1 Fotodokumentation



Abbildung 3 B-Plan-Fläche von NW nach SE



Abbildung 4 B-Plan-Fläche von N nach SW



Abbildung 5 B-Plan-Fläche von SE nach NW



Abbildung 6 Baumreihe am Westrand



Abbildung 7 W-E-verlaufender Graben im Plangebiet



Abbildung 8 Sommerweg am Ostrand der Fläche (von Norden)



Abbildung 9 Sommerweg am Südrand mit Birkenreihe (von Westen)



Abbildung 10 Grünland und Gewerbe südlich Sommerweg



Abbildung 11 Baumschule im SW der Fläche (l. 2018, r. 2019)



Abbildung 12 Wiese westlich der Fläche (von Westen)



Abbildung 13 Baumreihe am Westrand (von Westen)

8.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4215 (Wadersloh), Quadrant 4

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten im MTB 4215 / 4

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4215 Wadersloh				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

8.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4216 (Mastholte), Quadrant 3

Tabelle 4 Planungsrelevante Arten im MTB 4216 / 3

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4216 Mastholte				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Casmerodius albus	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Pandion haliaetus	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

8.4 Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Grüner Weg / Sommerweg, Bad Waldliesborn

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lippstadt Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Lippstadt plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes zwischen den Straßen Grüner Weg und Sommerweg. Zur Ausgestaltung liegt eine Entwurfsfassung aus dem Sommer 2019 vor. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein detaillierter Fachbeitrag erstellt (Ingenieurbüro Greiwe + Helfmeier, Müller, Stand September 2019).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Steinkauz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4215/4315

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Wirkraum befinden sich mehrere (mindestens zwei) Fortpflanzungsstätten von Staren in Spechthöhlen in Eichen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben. Während der Bautätigkeiten im Baugebiet könnte es jedoch zu Störsituationen kommen, die Bruten in diesen Höhlen vorübergehend verhindern.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Tötung von Brutvögeln und die Zerstörung von Bruten anderer Brutvogelarten zu vermeiden, sind für den Beginn der Arbeiten (Baufeldfreimachung) jahreszeitliche Einschränkungen vorgesehen.

Da vorübergehende Störungen während der Bautätigkeiten im Baugebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sollen im Rahmen einer CEF-Maßnahme vier zusätzliche potenzielle Brutplätze für Stare in Form handelsüblicher Nistkästen, insbesondere in der das Gebiet nach Westen begrenzenden Eichenreihe angeboten werden.

Die Herstellung dieser Maßnahme soll nach den Arbeiten zur Baufeldfreimachung erfolgen.

Die Maßnahme sichert die fortgesetzte ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der Herstellung der vorgreiflichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Bearbeitet:
Oelde, im September 2019

In Zusammenarbeit mit:



GREIWE und HELFMEIER
Diplom-Ingenieure

*Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo*

Warendorfer Str.111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de

Axel Müller
Am Stahlberg 5
59510 Lippetal